

Informationsblatt:**Unterrichtsausfall an allgemein bildenden Schulen bei besonderen Witterungsbedingungen sowie Anordnung von Distanzunterricht an den Berufsbildenden Schulen*****Wer entscheidet über den Schulausfall?***

Wenn Schülerinnen und Schüler bei extremen Witterungsverhältnissen wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm die Schulen nicht rechtzeitig erreichen oder verlassen können oder wenn die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde, entscheidet der Landkreis in den frühen Morgenstunden über die Anordnung eines Unterrichtsausfalls. Die abschließende Entscheidung obliegt dabei dem Landrat als Chef der Kreisverwaltung. Grundlage seiner Entscheidung ist regelmäßig die Gefährdungseinschätzung der Polizei aufgrund der aktuellen nächtlichen Witterungsentwicklung, der Straßenverhältnisse und des Unfallaufkommens. Die Polizei berät den Landkreis entsprechend und gibt dem Landrat ggf. eine konkrete Empfehlung zur Anordnung eines Unterrichtsausfalls.

Eltern von Kindern aus der Grundschule und der Sekundarstufe I können unabhängig von der Anordnung eines allgemeinen Unterrichtsausfalls durch den Landkreis entscheiden, dass ihre Kinder bei schlechten Witterungsbedingungen zu Hause bleiben oder sie ihre Kinder früher vom Unterricht abholen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können diese Entscheidung selbst treffen.

Hinweis für die Berufsbildenden Schulen

Im Falle von witterungsbedingtem Schulausfall an den allgemeinbildenden Schulen wird gleichzeitig Distanzunterricht für die Berufsbildenden Schulen Osterholz-Scharmbeck angeordnet.

Wie wird über den Schulausfall informiert?

Meldungen über die Landkreise und Städte, in denen die Schule ausfällt, werden im Regelfall ab 06.00 Uhr morgens von allen niedersächsischen Rundfunkanstalten und von Radio Bremen gesendet. Erfolgen keine Ansagen im Rundfunk, finden sowohl der Unterricht als auch die Schülerbeförderung statt. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung eines angeordneten Unterrichtsausfalls über das Internet (www.vnz-niedersachsen.de), auf der Homepage des Landkreises Osterholz (www.landkreis-osterholz.de), bei Instagram (landkreisosterholz) sowie Facebook (<https://www.facebook.com/landkreisohz>).

Darüber hinaus kann man sich über eine Service-Nummer des Landkreises Osterholz per Bandansage unter 04791 930 1399 darüber informieren, ob im Landkreis Osterholz die Schule ausfällt oder nicht.

Die Informationen auf der Homepage des Landkreises Osterholz, via Instagram, Facebook und über die Servicenummer sind im Falle eines Schulausfalls jeweils spätestens morgens ab 06.00 Uhr verfügbar.

Werden die Kinder trotzdem betreut?

Wenn vom Landkreis ein Unterrichtsausfall angeordnet wurde, haben alle Schulen trotzdem die Aufsichtspflicht für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind oder von den Eltern gebracht wurden. Schülerinnen und Schüler werden deshalb auch betreut, wenn Unterrichtsausfall angeordnet worden ist. Hierfür soll jede Schule einen Notfallplan vorhalten.

Warum gibt der Landkreis den Unterrichtsausfall nicht schon am Vorabend bekannt?

Für viele Eltern ist es problematisch, erst am frühen Morgen auf einen Schulausfall reagieren zu müssen. Da die Anordnung eines Schulausfalls nur in absoluten Sonderfällen bei erheblichen Gefährdungslagen möglich ist, müssen aber die aktuellen Mitteilungen der Polizei am frühen Morgen abgewartet werden. Ein Schulausfall erfolgt nicht vorsorglich aufgrund von Wettervorhersagen, sondern nur, wenn die tatsächlichen Straßenverhältnisse besonders gefährlich sind und der Winterdienst die Hauptverkehrsstraßen bis zum Beginn der Schülerbeförderung nicht ausreichend räumen oder abstreuen kann.

Bei entsprechenden besonderen Wetterlagen oder Vorhersagen empfiehlt es sich für besorgte Eltern, ggf. bereits am Vorabend zu klären, wer ihre Kinder im Falle eines Unterrichtsausfalls betreuen könnte oder - falls die Schule nicht ausfällt und Ihnen das Radfahren oder der Fußweg zu gefährlich erscheint - wer die Kinder bei Glätte auf dem Schulweg im Auto mitnehmen kann. Dann sind sie für alle Eventualitäten vorbereitet.

Nur wenn ausnahmsweise bereits am Vorabend auch nach Einschätzung der Polizei eine hinreichend sichere Prognose möglich ist, dass die Schülerbeförderung und der Schulweg am Folgetag zu gefährlich sind, z.B. wenn der Straßendienst Schnee-Verwehungen oder Eisglätte unmöglich rechtzeitig bis zum Beginn des Schulbusverkehrs am nächsten Morgen bewältigen kann, kann es vorkommen, dass die Kreisverwaltung bereits am Vorabend einen Unterrichtsausfall bekannt gibt.

In meiner Gemeinde sind die Straßen frei. Warum gilt auch hier Unterrichtsausfall?

Im Regelfall kann bezüglich des Schulausfalls nur eine einheitliche Entscheidung für den gesamten Landkreis erfolgen. Die Kreisverwaltung muss daher abwägen, ob die Witterungs- und Straßenverhältnisse in einem Teil des Kreisgebiets einen kreisweiten Unterrichtsausfall begründen. Selbst wenn die Hauptstraßen frei erscheinen, sind bei der Entscheidungsfindung von Polizei und Kreisverwaltung beispielsweise auch der Zustand der Nebenstraßen und der sichere Weg zu Fuß und per Fahrrad bis zur Schule oder zur Bushaltestelle zu berücksichtigen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass viele Busse beim Schülertransport durch mehrere Gemeinden fahren müssen.

Warum fahren die Busse ggf. trotzdem, obwohl die Schule ausfällt?

Der planmäßige Busbetrieb muss im Regelfall auch bei angeordnetem Unterrichtsausfall grundsätzlich stattfinden, da die Fahrzeuge neben der Schülerbeförderung zugleich den Öffentlichen Personennahverkehr bedienen müssen und ihnen dafür eine gesetzliche Beförderungspflicht auferlegt ist. Deshalb kann aus dem Weiterlaufen des Busbetriebes nicht geschlossen werden, dass eventuell doch der Unterricht stattfindet.

Im Regelfall ist bei einem im Linienverkehr angeordneten Schulausfall aber gleichzeitig auch mit erheblichen Verspätungen der Busse im Linienverkehr und mit witterungsbedingten Ausfällen zu rechnen. Bitte informieren Sie sich deshalb unmittelbar unter www.vbn.de oder bei den Verkehrsunternehmen über Behinderung oder Einschränkung des Linienverkehrs.